

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 17. September 2020, um **19:00 Uhr**

im **Saal Unterer Wirt** in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 23.07.2020

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Weiterbau der A94 – Information durch die Autobahndirektion Südbayern

Sachverhalt

Die A94 soll von Marktl bis Simbach weitergebaut werden. Die Autobahndirektion hat etliche Voruntersuchungen durchgeführt und einen Zwischenstand in der Planung erarbeitet. Dieser wird dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit durch Herrn BD Stefan Pritscher und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgestellt.

Rechtliche Würdigung

Das Verfahren befindet sich noch in keinem Stadium, in dem eine offizielle Bürgerbeteiligung im rechtlichen Sinne stattfindet. Es handelt sich um eine frühzeitige Information.

TOP 4.2: Bebauungsplan Nr. 22 Haid/Süd Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.7.2020 die Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange beraten und jeweils Abwägungsbeschlüsse gefasst. Soweit deswegen Änderungen oder Ergänzungen bei den textlichen Festsetzungen erforderlich waren, sind diese in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen worden. Der Bebauungsplanentwurf liegt somit dem Gemeinderat mit Plan und textlichen Festsetzungen in überarbeiteter und endgültiger Fassung vor.

Rechtliche Würdigung

Da die Änderungen und Ergänzungen nicht den Grundzug der Planung betroffen haben, war eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Golfclub Altötting-Burghausen: Errichtung einer Indoor Trainingshalle (bei Abschlaghalle), Fl.Nr. 690 Gemarkung Piesing

Sachverhalt:

Der Golfclub möchte neben der Abschlaghalle eine „Indoor-Trainingshalle“ mit den Maßen 11,55 m x 6,06 m errichten. In der Halle soll ein Simulator-Betrieb stattfinden mit Videoanalyse.

Rechtliche Würdigung:

Das nicht privilegierte Vorhaben befindet sich im Außenbereich und kann nach §35 Abs. 2 BauGB nur zugelassen werden, wenn die Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

TOP 5.2: Golfclub Altötting-Burghausen: Errichtung eines Ballfangnetzes für die Driving Range, Fl.Nr. 694 Gemarkung Piesing

Sachverhalt:

Der Golfclub möchte ein Ballfangnetz südlich von Moosen mit einer Länge von 150m und 3m Höhe errichten. Unmittelbar nördlich ist ein 2m breiter Grünrand-Pflegestreifen geplant.

Rechtliche Würdigung:

Nach §35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Vorhaben zulässig, welche wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

TOP 5.3: TEKTUR Wacker Chemie AG: Neubau einer Lagerhalle LP 330 (bei Kläranlage) auf Fl.Nr. 269, Gemarkung Piesing

Sachverhalt:

In der Halle sollen Ersatzteile für die technischen Anlagen der Abwasserbehandlung gelagert werden. Die Maße haben sich im Rahmen der weiteren Planungen geringfügig auf 26,7x 16,4m vergrößert.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

TOP 5.4: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz, Dorfstraße 7, Fl.Nr. 1579/2Gmkg. Piesing

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 20 „Niedergottsau Nord“ und hält alle Festsetzungen ein.

Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt.

TOP 5.5: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Erlenstraße 22, Fl.Nr. 580/64 Gemarkung Haiming

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenfeld“ und hält alle Festsetzungen ein.

Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt.

TOP 5.6: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, am Kirchfeld 43, Fl.Nr. 394/14 Gemarkung Haiming

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 4 „Haiming Nord“ und hält alle Festsetzungen ein.
Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt.

TOP 5.7: Erweiterung eines Balkons im 1. OG mit Einbau einer Stahlwendeltreppe vom EG ins OG, Sallerweg 9, Fl.Nr. 841/10 und 841/16 Gemarkung Haiming

Sachverhalt:

Die Antragsteller wollen den bestehenden, südlichen Balkon auf insg. ca. 38 m² vergrößern und anschließend überdachen. Außerdem soll der Balkon süd-östlich mit einer Wendeltreppe (Durchmesser: 2m) erschlossen werden.

Die Nachbarn verweigern ihr Einverständnis.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplan Nr. 7 und liegt außerhalb der Baugrenzen. Es wird ein Antrag auf Baugenehmigung mit einer Befreiung von den Festsetzungen der Baugrenzen nach §31 Abs. 2 BauGB gestellt.

TOP 5.8 Neubau eines Wohnhauses und Garage, Kemerting 12, Fl.Nr. 465/4 Gemarkung Piesing

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten im nördlichen Bereich ihres Grundstücks drei Gebäude abreißen und ein Wohngebäude errichten.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt innerhalb der Satzung „Kemerting“ nach §34 Abs. 4 Satz1 Nr. 1 und 3 BauGB. Die Antragsteller beantragen folgende Abweichungen von Festsetzungen der Satzung nach Art. 63 BayBO:

- Traufseitige Wandhöhe: 6,18m (lt. Satzung: 4,80m)
- Dachneigung: 24° (lt. Satzung: 26-32°)

TOP 6: Übertragungen auf das KommU Haiming

TOP 6.1: Erschließung Baugebiet Haid-Ost

Sachverhalt

Der Bebauungsplan für Haid-Ost ist rechtskräftig. Das Baugebiet erfordert den Neubau einer Erschließungsstraße und im nördlichen Teil die Ergänzung der Erschließung für zwei Parzellen. Im Zusammenhang mit der Erschließung wird auch geprüft, ein bisher nicht an die Kanalisation angeschlossenes Anwesen an den Kanal anzuschließen. Die Höhenverhältnisse sind hier eher kompliziert.

Damit die Fragestellungen insbesondere beim Kanal technisch abgeklärt werden können, ist die Ausarbeitung der Planung erforderlich. Das Ergebnis der Planung ist auch Grundlage dafür, ob die beiden nördlichen Parzellen gesondert erschlossen werden können oder die Erschließung insgesamt durchgeführt werden muss.

Die Gesamtkosten für Planung, Straße, Schmutzwasserkanal und Regenentwässerung werden auf brutto 420.000 € geschätzt, davon ca. 180.000 € für den Kanal. Die Straßenbeleuchtung kommt noch dazu. Die Durchführung der Arbeiten könnte frühestens 2021 beginnen.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde Haiming ist neben zwei weiteren Personen Eigentümerin aller Bauflächen. Für die Abrechnung der Erschließungskosten bieten sich drei Möglichkeiten an:

Die Gemeinde rechnet nach Erschließungsbeitragsrecht ab und trägt 10 % der Kosten.

Die Gemeinde überträgt die Abrechnung der Erschließungskosten auf das KommU, das mittels Kostenerstattungsverträgen 100 % der Kosten abrechnet.

Die Gemeinde verkauft die Baugrundstücke erschlossen und die leitungsgebundenen Einrichtungen werden satzungsgemäß abgerechnet.

TOP 6.2: Erschließung Baugebiet Haid-Süd

Sachverhalt

Der Bebauungsplan für Haid-Süd ist demnächst rechtskräftig. Das Baugebiet erfordert den Neubau einer Erschließungsstraße.

Damit die Fragestellungen insbesondere beim Kanal und der Wechselwirkung mit dem Baugebiet Haid-Ost technisch abgeklärt werden können, ist die Ausarbeitung der Planung erforderlich.

Die Gesamtkosten für Planung, Straße, Schmutzwasserkanal und Regenentwässerung werden auf brutto 190.000 € geschätzt, davon ca. 84.000 € für den Kanal. Die Straßenbeleuchtung kommt noch dazu.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde Haiming ist neben einer weiteren Person Eigentümerin aller Bauflächen. Für die Abrechnung der Erschließungskosten bieten sich drei Möglichkeiten an:

Die Gemeinde rechnet nach Erschließungsbeitragsrecht ab und trägt 10 % der Kosten.

Die Gemeinde überträgt die Abrechnung der Erschließungskosten auf das KommU, das mittels Kostenerstattungsverträgen 100 % der Kosten abrechnet.

Die Gemeinde verkauft die Baugrundstücke erschlossen und die leitungsgebundenen Einrichtungen werden satzungsgemäß abgerechnet.

TOP 7: Krieger- und Soldatenkameradschaft Haiming-Niedergottsau e.V. – Jubiläumsveranstaltung 2022 auf dem Sportplatz Niedergottsau

Sachverhalt

Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Haiming-Niedergottsau feiert im Jahr 2022 das 150-jährige Bestehen. Hierzu ist ein Gründungsfest geplant. Die Vorbereitung haben bereits begonnen. Um Planungssicherheit zu bekommen, bittet die KSK die Gemeinde um Zustimmung, das Fest auf dem Sportplatz Niedergottsau abhalten zu dürfen.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde Haiming ist Eigentümerin des Sportplatzes in Niedergottsau. Der Platz wird von der Freizeitgruppe Niedergottsau genutzt und gepflegt. Die KSK hat die Freizeitgruppe um Zustimmung gebeten und diese auch erhalten. Die Gemeinde Haiming kann somit ebenfalls ihre Zustimmung erteilen. Die ordnungsgemäße Rückgabe des Platzes nach der Veranstaltung ist Sache zwischen der KSK und der Freizeitgruppe Niedergottsau. Ein Entgelt für die Platznutzung wird nicht erhoben, da die Ausrichtung des Festes im öffentlichen Interesse liegt.

TOP 8: Kindertagesstätten – Örtliche Bedarfsplanung – Fortschreibung 2020/2021

Sachverhalt

Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist für die Kindertagesstätten eine Bedarfsplanung zu erstellen. Diese Planung ist regelmäßig fortzuschreiben. Mit der Sitzungsladung wurde die örtliche Bedarfsplanung 2020/2021 zur Information übersandt.

Rechtliche Würdigung

Eines der zentralen Ziele des BayKiBiG ist es, dass für jedes Kind – gleich welchen Alters – ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege zur Verfügung steht, wenn die Eltern dies

wünschen. Deshalb sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze zur Verfügung stehen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG). Die Gemeinde Haiming folgt auch der Empfehlung der Staatsregierung, weitere externe Plätze vorsorglich anzuerkennen, insbesondere in der Tagespflege und bei den Horten.

In auswärtigen Einrichtungen wurden bereits Plätze durch Gemeinderatsbeschlüsse als bedarfsnotwendig anerkannt. Die individuelle Anerkennung von Plätzen wird zukünftig als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt, soweit in der Bedarfsplanung ein entsprechender Bedarf festgestellt und anerkannt war.

Die Gemeinde verfügt über 98 örtliche Plätze (Spalte 1).

Die Eltern haben Betreuungswünsche für 112 Kinder (Spalte 2), wovon 105 gleichzeitig einen Platz benötigen (Bedürfnis). Die Differenz ergibt sich bei der Kinderkrippe, weil dort 25 Kinder angemeldet sind, aber stets maximal nur 18 da sind (unterschiedliche Buchungszeiten).

Als Bedarf stellt der Gemeinderat die 80 Plätze laut Betriebsgenehmigung für den Kindergarten, die 18 Plätze laut Betriebsgenehmigung für die Kinderkrippe und die externen Plätze fest (Spalte 3). Einschließlich der externen Plätze anerkennt die Gemeinde Haiming 109 Plätze (Spalte 4). Die Bedarfsanerkennung bedeutet, dass die Gemeinde Haiming die Kosten für derzeit maximal 109 Plätze mitträgt. Sollten weitere Plätze in anderen Einrichtungen benötigt werden, müsste die Bedarfsanerkennung ergänzt werden.

Die Verpflichtung aus dem BayKiBiG wird damit vollumfänglich erfüllt.

TOP 9: Breitbandausbau – Interkommunale Zusammenarbeit zum Gigabitausbau

Sachverhalt

Der Freistaat Bayern hat die Breitbandförderung auf Gigabit-Leistung erweitert und dazu die Gigabitrichtlinie erlassen. Im heutigen nichtöffentlichen Teil der Sitzung geht es um das Ergebnis des Auswahlverfahrens für das 3. Verfahren in der Bayerischen Breitbandrichtlinie, dem Vorgänger der Gigabitrichtlinie.

Mit der Gigabitrichtlinie werden graue (> 30 MBit/s) und weiße (< 30 MBit/s) NGA-Flecken erschlossen. Der Fördersatz beträgt 90%, wobei der Förderhöchstbetrag bei 5.000 € je Adresse in grauen NGA-Flecken und 14.000 € je Adresse in weißen NGA-Flecken beträgt. Bei interkommunaler Zusammenarbeit erhöht sich die Förderung um 1.000 € pro Adresse, maximal aber 50.000 €.

Die Adressen und Erschließungsgebiete werden anhand einer Liste des Amtes für Digitalisierung, Breitbandausbau und Vermessung ermittelt und festgelegt. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt, da die Förderhöchstbeträge eine Rolle spielen. Die Gemeinde ist für die Prüfung der Adressen zuständig. In einem Markterkundungsverfahren werden zunächst die eigenwirtschaftlichen Investitionen der Netzbetreiber abgefragt. Aus dem 3. Verfahren der Bayerischen Breitbandrichtlinie bleiben ca. 18 Objekte übrig. Da die Fördervoraussetzungen für die Gigabitrichtlinie anders sind, muss zunächst geprüft werden, was genau förderfähig ist. Es darf damit gerechnet werden, dass im Laufe der Zeit die Kriterien angepasst werden. Das gleiche hat die Gemeinde bei der Bayerischen Breitbandrichtlinie erlebt.

Der Markt Markt hat nun vorgeschlagen, die weitere Breitbandversorgung in interkommunaler Zusammenarbeit zu erledigen, um die höheren Fördermittel zu bekommen. Hierzu wird ein gemeinsames Markterkundungsverfahren durchgeführt, welches noch zu keinen Verpflichtungen führt. Der Kreis der Teilnehmer in interkommunaler Zusammenarbeit kann sich eventuell noch um eine oder mehrere andere benachbarte Kommunen erweitern. Das sollte im Beschluss berücksichtigt und offen gelassen werden.

Rechtliche Würdigung

Die Kommunen können nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Breitbandausbau gehört zu diesen Aufgaben. Eine einfache Form der interkommunalen Zusammenarbeit ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung. Diese wird durch beide Kommunen

beschlossen und unterzeichnet. In der Zweckvereinbarung wird festgelegt, ob die Auswahl des Netzbetreibers im Betreibermodell oder im Wirtschaftlichkeitslückenmodell erfolgen soll. Voraussichtlich ist es das Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Die Aufgaben nach der Gigabitrichtlinie werden dann gemeinsam durchgeführt: Markterkundung, Auswahlverfahren, Beantragung von Zuwendungen nach BayGibitR, Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens, insbesondere Verwendungsnachweisführung.

Zur Umsetzung der Aufgaben stellen die Gemeinden die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung und richten einen Lenkungskreis ein, der den gemeinsamen Aufbau des Breitbandnetzes koordiniert und bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen vorbereitet. Der Lenkungskreis könnte beispielsweise aus den Breitbandpaten bestehen. Die nähere Vorgehensweise hierzu ist in der Zweckvereinbarung beschrieben. Allerdings bleiben die Gemeinden für die korrekte Abwicklung immer selbst verantwortlich. Sie schaffen auch eigenständig die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Gemeinden Haiming und Marktl sind sich einig, dass zwischen den Kommunen keine gegenseitigen finanziellen Wechselwirkungen stattfinden.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals ein Jahr nach Ende der Zweckbindungsfrist zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber allen beteiligten Gemeinden zu erklären.

Bei den Ausschreibungen ist mindestens die Unterschwellenvergabeordnung sinngemäß anzuwenden, im Falle der Überschreitung der Schwellenwerte ist die Vergabeverordnung oder Konzessionsvergabeordnung anzuwenden.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung muss bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden.

TOP 10: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 09.09.2020
Abgenommen am: 18.09.2020